

VEREINSSATZUNG DES EISSPORTCLUB MOSKITOS ESSEN e.V.

§ 1 Name – Sitz – Geschäftsjahr

- a) Der Verein führt den Namen „Eissportclub (ESC) Moskitos Essen e.V.“.
- b) Der Verein ist in das Vereinsregister Essen unter der Registernummer VR3431 eingetragen. Sitz des Vereins ist Essen.
- c) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Juli und endet zum 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- a) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports insbesondere durch Ausbildung und Förderung der Sport treibenden Jugend.
- b) Die Sportausübung erfolgt zur Zeit in den Sportarten Eis- und Rollsport sowie Cheerleading/Tanzsport.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- a) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- b) Er erstrebt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist ordentliches Mitglied des Deutschen Eishockey Bund (DEB), des Eishockey Verbandes (EHV) NRW e.V., des Rollsport- und Inline Verband (RIV) NRW e.V. und des Essener Sportbundes (ESPO) e.V.

§ 5 Mitgliedschaft

- a) Der Verein führt als Mitglieder:
 - 1. aktive Mitglieder,
 - 2. passive Mitglieder,
 - 3. Ehrenmitglieder.

b) Aktive Mitglieder sind diejenigen, die im Verein Eis- und/oder Rollsport bzw. Cheerleading/Tanzsport betreiben. Passive Mitglieder fördern die Aufgaben und Interessen des Vereins. Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maß gefördert haben, können durch Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

c) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines schriftlichen Antrages, über den der geschäftsführende Vorstand entscheidet. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, ist der Antrag von mindestens einem gesetzlichen Vertreter zu stellen.

d) Der Austritt eines Mitglieds muss bis zum 31. März eines Jahres schriftlich per Email oder per Einschreiben erfolgen. Der Austritt eines Mitglieds aus der Rollsportabteilung muss bis zum 31. Oktober eines Jahres schriftlich per Email oder per Einschreiben erfolgen. Ein Mitglied, das mit seinem Beitrag mindestens ein Jahr rückständig ist, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss entbindet nicht von der Zahlungsverpflichtung des rückständigen Beitrags.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

a) Alle Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie die Anlagen und Einrichtungen des Vereins nach Freigabe durch den Vorstand oder eines berechtigten Vertreters zu nutzen.

b) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag fristgerecht zu zahlen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Beiträge ermäßigen, erhöhen oder erlassen. Hierzu ist die Einberufung einer Sitzung des Vorstandes und des Beirats nötig.

c) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten. Bei Aufnahme innerhalb des laufenden Kalenderjahres beträgt der jeweilige Mitgliedsbeitrag 1/12 des Jahresbeitrag. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge fest.

d) Beitragsänderungen sind nur mit Beginn eines Geschäftsjahres möglich, das auf den Beschluss der Beitragsänderung folgt.

e) Ein Anschriftenwechsel ist dem Vorstand innerhalb von acht Wochen mitzuteilen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

a) Die Mitgliedschaft endet durch

1. schriftlichen Austritt,
2. Ausschluss aus dem Verein,
3. Tod.

b) Der Austritt ist dem Vorstand in schriftlicher Form mitzuteilen. Bei Minderjährigen muss die Kündigung durch mindestens einen gesetzlichen Vertreter erfolgen. Der Austritt ist nur zulässig unter Einhaltung der Frist von drei Monaten.

c) Ein Mitglied kann durch den Vorstand vom Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.

Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins dann endgültig. Rechtsmittel hiergegen ist nicht gegeben. Geschuldete Beiträge bleiben hiervon unberührt.

§ 8 Organe des Vereins

a) Die Organe des Vereins bestehen aus:

1. Mitgliederversammlung,
2. Vorstand,
3. Aufsichtsrat

§ 9 Mitgliederversammlung

a) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins und findet einmal im Jahr statt. Jede ordentliche Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Als schriftlich gilt auch die Einladung per E-Mail. Die Einladung gilt mit der Aufgabe der Post bzw. dem Abschicken per E-Mail als wirksam.

b) Zur Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, soweit sie ihren Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt haben. Bei Mitgliedern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig. Hierzu bedarf es allerdings einer schriftlichen Vollmacht. Die Stimmübertragung auf Nichtmitglieder ist unzulässig.

c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 25% der Vereinsmitglieder. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vorher mit schriftlicher Begründung beim Vorstand eingegangen und namentlich unterzeichnet sein.

d) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für das laufende Geschäftsjahr. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und führen die Entlastung des Vorstandes durch. Die Kassenprüfer müssen mindestens einmal jährlich die Hauptkasse sowie die der Abteilungen prüfen. Die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

e) Über sämtliche Beschlüsse und, soweit zum Verständnis erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist ein Protokoll anzufertigen. Es wird vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand – Vorstandsbeirat

a) Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. die/der erste Vorsitzende
2. die/der zweite Vorsitzende
3. die/der Schatzmeister/in

b) Der erste Vorsitzende sowie ein weiteres Mitglied des Vorstandes sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist das leitende Organ und vertritt den Verein nach außen in gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Außerdem übernimmt er die Führung und Organisation innerhalb des Vereins. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der geschäftsführende Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes sind die übrigen zwei Vorstandmitglieder berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch zu berufen. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig und arbeitet unentgeltlich.

c) Für die weitere Aufgabenverteilung steht dem geschäftsführenden Vorstand ein Beirat aus bis zu acht Personen zur Verfügung. Der Beirat besteht aus den Bereichen: Orga Geschäftsstelle, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik (IT), Sponsoring und Werbung, Verbandsarbeit, Vorsitzende/r der Jugendabteilung, Vorsitzende/r der Herrenabteilung und Leiterin der Cheerleader-/Tanzabteilung.

d) Nur Vereinsmitglieder können in den Vorstand und Beirat gewählt werden. Mit der Kündigung der Vereinsmitgliedschaft, endet auch das Amt im Vorstand und Beirat.

e) Für das abgelaufene Geschäftsjahr hat der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht sowie den aktuellen Finanzstatus des Vereins vorzulegen.

§ 11 Aufsichtsrat (AR)

a) Die Mitgliederversammlung wählt einen Aufsichtsrat. Dieser besteht aus mindestens 3 Mitgliedern und kann bis auf maximal 5 Mitglieder erweitert werden. Voraussetzung für den AR, ist die Mitgliedschaft im Verein. Die Zugehörigkeit zum AR und Vorstand/Vorstandsbeirat schließt sich gegenseitig aus. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre und endet nicht vor der Neuwahl. Eine Wiederwahl ist möglich.

b) Die Mitglieder des AR wählen aus ihrem Kreis einen Vorsitzenden. Sie sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit. Der AR kann in besonderen Fällen, Vorgänge der Wirtschaftlichkeit einsehen und prüfen

c) Der AR ist für folgende Aufgaben zuständig:

1. Er berät den Vorstand in wichtigen wirtschaftlichen Angelegenheiten.
2. Übernahme von Bürgschaften und/oder Garantien für Verbindlichkeiten Dritter.

3. Rechtsgeschäfte, die eine Laufzeit von mehr als zwölf Monaten haben und den Verein zur jährlichen Zahlung von mehr als EUR 30.000,- (Netto) verpflichten.

d) Der AR tagt vierteljährlich. Die Sitzungen werden vom AR-Vorsitzenden einberufen. Der 1. Vorsitzende des Vorstands oder ein von ihm beauftragtes Vorstandsmitglied kann an den Sitzungen des AR teilnehmen, hat aber kein eigenes Stimmrecht.

e) Über die Entlastung des AR entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 12 Abteilungen

a) Abteilungen (Jugend, Herren und Cheerleader/Tanzsport) verwalten sich im Rahmen ihrer jeweiligen Ordnungen selbst. Die Vorsitzenden der Abteilungen sind jeweils Mitglied im Beirat und berichten regelmäßig über die allgemeine Situation.

Der Abteilungsvorstand (bestehend aus maximal fünf Personen) wird über die jeweilige Abteilungsversammlung gewählt. Er ist für die Dauer von 2 Jahren im Amt.

b) Es gelten die Finanzordnungen, die zwischen dem Hauptverein und den Abteilungen abgeschlossen werden. Die Abteilungen können bei Bedarf über ein eigenes Konto verfügen.

c) Über die Aufnahme von weiteren Abteilungen entscheidet der Vorstand.

§ 13 Vereinsstrafen

a) Mitglieder die gegen die Vereinssatzung oder die Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis
2. Ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
3. Der Vereinsauschluß

Maßregelungen können nur mit Begründung ausgesprochen werden. Hiergegen kann unter Angabe von Gründen der Gesamtvorstand einberufen werden, der endgültig entscheidet.

§ 14 Ehrenamtspauschale

Die Ehrenamtspauschale ist ein Steuerfreibetrag für ehrenamtlich tätige Vorstände. Die Pauschale (seit 2022 EUR 840 pro Jahr) kann jährlich ausgezahlt werden. Grundsätzlich fallen für die Pauschale keine Steuern beim Verein oder den Begünstigten an.

a) Die Tätigkeit im Rahmen dieser Vereinbarung wird nicht zu Erwerbszwecken ausgeübt, sondern um sich für das Gemeinwohl einzusetzen. Bei der Vergütung handelt es sich nicht um eine adäquate finanzielle Gegenleistung, sondern um eine pauschalierte Erstattung des mit der Tätigkeit verbundenen Aufwandes.

b) Über die Vergütung der Ehrenamtszuschale wird ein Rahmenvertrag geschlossen. Der Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr.26a EStG kann von der Person nur insgesamt pro Kalenderjahr einmal geltend gemacht werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung kann nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel seiner Mitglieder beschlossen hat. Die Versammlung ist dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung muss dann mit einer Mehrheit von Vierfünftel der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

b) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an den Essener Sportbund e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke -die den Eissport in Essen fördern- zu verwenden hat.

Essen, den 10. Mai 2023